

ERKLÄRUNG
[Höflichkeitsübersetzung der englischen Originalfassung]

**der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

zu einer Beschwerde, vorgelegt von

- vier ehemaligen Beschäftigten und Gewerkschaftsvertretern eines kongolesischen Unternehmens, Demokratische Republik Kongo (im Folgenden bezeichnet als: „DRK“), im Namen ihrer selbst, von vier weiteren ehemaligen Beschäftigten und Gewerkschaftsvertretern sowie anderen Beschäftigten des kongolesischen Unternehmens

(im Folgenden bezeichnet als: „die Beschwerdeführer“)

gegen

- das kongolesische Unternehmen, DRK,
- seine luxemburgische Holdinggesellschaft, Großherzogtum Luxemburg, sowie
- ein deutsches Unternehmen, Bundesrepublik Deutschland

(im Folgenden bezeichnet als: „die Beschwerdegegner“)

Im Folgenden werden Beschwerdeführer und Beschwerdegegner gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

A. ZUSAMMENFASSUNG	3
B. SACHVERHALT UND POSITIONEN DER PARTEIEN	4
I. Vortrag der Beschwerdeführer	4
II. Vortrag des deutschen Unternehmens	5
C. VERFAHREN	7
I. Koordinierung der internationalen Zuständigkeit für die Beschwerde durch die NKSen .	7
II. Verfahren bei der deutschen NKS	7
D. ZULÄSSIGKEIT	9
I. Anwendbare Fassungen der OECD-Leitsätze und des Verfahrensleitfadens	9
II. Internationale Zuständigkeit für die Beschwerde	10
1. International zuständige NKS	10
2. Abtrennung der Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen	10
III. Substantiierung der Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen sowie Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des deutschen Unternehmens und den Vorwürfen	11
E. SCHLUSSFOLGERUNG	14

A. ZUSAMMENFASSUNG

- 1 Die Beschwerde war an die Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (im Folgenden bezeichnet als: „NKSen“) im Königreich Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet. Nach der Koordinierung der internationalen Zuständigkeit für die Beschwerde entschieden die beteiligten NKSen, dass die Beschwerde in Bezug auf die luxemburgische Holdinggesellschaft und ihre Tochtergesellschaft, das kongolesische Unternehmen, von der luxemburgischen NKS übernommen werden sollte, und in Bezug auf das deutsche Unternehmen von der deutschen NKS.
- 2 Die deutsche NKS nimmt die Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen nicht zur eingehenden Prüfung an, da die Vorwürfe gegen das Unternehmen nicht substantiiert sind und kein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen besteht.

B. SACHVERHALT UND POSITIONEN DER PARTEIEN

- 3 Der dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Sachverhalt lässt sich für die Zwecke dieser Erklärung wie folgt zusammenfassen:
- 4 Die Beschwerdeführer sind ehemalige Beschäftigte und Gewerkschaftsvertreter des kongolesischen Unternehmens. Das Unternehmen ist ein agroindustrielles und pharmazeutisches Unternehmen mit Sitz in der DRK, das sich auf die Erzeugung von Chinin und chininhaltigen Produkten spezialisiert und als Aktiengesellschaft nach dem Recht der DRK strukturiert ist. Die luxemburgische Holdinggesellschaft hält 99.99% der Anteile des kongolesischen Unternehmens und ist als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht strukturiert. Das deutsche Unternehmen ist ein Dienstleister für internationale Zusammenarbeit auf den Gebieten nachhaltige Entwicklung und internationale Bildungsarbeit, hat seinen Sitz in Deutschland und ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht strukturiert.

I. Vortrag der Beschwerdeführer

- 5 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Beschwerdegegner ihren Verpflichtungen nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (im Folgenden bezeichnet als: „OECD-Leitsätze“) nicht nachgekommen sind. Der Hauptvorwurf, der sich nicht gegen das deutsche Unternehmen richtet und daher nicht Gegenstand des bei der deutschen NKS anhängigen Verfahrens ist, lautet, dass das kongolesische Unternehmen weniger als den Mindestlohn zahlt und 2019, nach einem Beschwerdebrief an den Präsidenten der DRK, acht Gewerkschaftsvertreter einschließlich der Beschwerdeführer entlassen haben soll.
- 6 Die übrigen Vorwürfe, die Gegenstand des bei der deutschen NKS anhängigen Verfahrens sind, lauten wie folgt: Die Beschwerdeführer behaupten, dass eine Rechtsvorgängerin des deutschen Unternehmens in den 2000er Jahren eine Entwicklungspartnerschaft mit dem kongolesischen Unternehmen eingegangen sei, bei der es um ein anti-retrovirales Medikament ging. Auf Grundlage dieser Zusammenarbeit unterstellen sie – ohne weitere Spezifizierung – eine Verantwortlichkeit des deutschen Unternehmens für die folgenden Aktivitäten des kongolesischen Unternehmens:
- 7 Erstens behaupten die Beschwerdeführer, dass das kongolesische Unternehmen Schwefel- und Salzsäure, Toluol sowie andere Abfallprodukte in der Umwelt entsorgt, insbesondere in den Kivu-See, und dass es für die Entsorgung kein Umweltmanagementsystem und auch kein Beobachtungs- oder Kontrollsystem gibt. Zweitens führen

die Beschwerdeführer an, dass das kongolesische Unternehmen viele schlecht bezahlte Tagelöhner ohne Sozial- und Rentenversicherung beschäftigt, Arbeitern bei Arbeitsunfällen keine Entschädigung oder Rehabilitationsmaßnahmen zahlt und die Milchrationen der Beschäftigten abgeschafft hat. Schließlich behaupten die Beschwerdeführer, dass der Management-Buy-Out beim kongolesischen Unternehmen während des Bürgerkrieges in der DRK 1999 nicht regelkonform verlief, dass bei der darauffolgenden Umstrukturierung mehr als achthundert Beschäftigte entlassen wurden und dass das Unternehmen mit den Aufständischen kollaboriert hat.

- 8 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass das deutsche Unternehmen Bestimmungen der Kapitel I (Begriffe und Grundsätze), II (Allgemeine Grundsätze), III (Offenlegung von Informationen), IV (Menschenrechte), V (Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern), VI (Umwelt), VI (Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergeldern) der OECD-Leitsätze in ihrer aktuellen Fassung (2011) verletzt hat.
- 9 Vor diesem Hintergrund fordern die Beschwerdeführer das Abstellen der behaupteten Praktiken und fordern Schadenersatz in Höhe von 5 Mio. US-Dollar für die Beschwerdeführer und die vier weiteren entlassenen Gewerkschaftsvertreter sowie in Höhe von 10 Mio. US-Dollar für die von Umweltverschmutzung betroffenen Beschäftigten des kongolesischen Unternehmens.

II. Vortrag des deutschen Unternehmens

- 10 Das deutsche Unternehmen räumt ein, dass seine Rechtsvorgängerin mit dem kongolesischen Unternehmen zwischen 1999 und 2007 im Rahmen dreier Entwicklungspartnerschaften zusammengearbeitet hat, weist jedoch die behauptete Verantwortung für die behaupteten Aktivitäten des kongolesischen Unternehmens zurück.
- 11 Das deutsche Unternehmen gibt an, dass die Entwicklungspartnerschaft, auf die die Beschwerdeführer Bezug nehmen, sich auf die lokale Herstellung und Ausgabe eines antiretroviralen Medikaments im Zeitraum von 2003 und 2007 bezog. Die drei wesentlichen Aspekte des Projekts betrafen: Kapazitätsaufbau der Produktionsanlagen des kongolesischen Unternehmens für die lokale Herstellung von antiretroviralen Molekülen, Ausstattung des HIV-Diagnose- und Überwachungszentrums in welchem die antiretroviralen Medikamente abgegeben wurden sowie die Stärkung der Kapazitäten der Beschäftigten im Gesundheitswesen und der kommunalen Träger bei der Versorgung von HIV-Patienten. Das deutsche Unternehmen erklärt, dass die Zusammenarbeit zwei

weitere Partnerschaften umfasste, darunter eine zur Unterstützung der Umwandlung von seitens des kongolesischen Unternehmens nicht mehr benötigten Chinarindenplantagen zu von Kleinbauern genutzten Flächen und deren Zuweisung an eine bäuerliche Kooperative im Zeitraum von 1999 bis 2001.

- 12 Das deutsche Unternehmen weist jedoch die Verantwortung für die behaupteten Aktivitäten des kongolesischen Unternehmens zurück. Es sagt, die Beschwerde lege die Vorwürfe gegen das Unternehmen nicht schlüssig und hinreichend substantiiert dar. Laut dem deutschen Unternehmen ist schon unklar, ob sich die Beschwerde auf den Zeitraum bezieht, in dem die Partnerschaften bestanden. Es betont, die behaupteten Aktivitäten des kongolesischen Unternehmens stünden in jedem Fall in keinem Zusammenhang mit den Entwicklungspartnerschaften und seien seiner Rechtsvorgängerin damals nicht bekannt gewesen. Daher, so das deutsche Unternehmen, seien die OECD-Leitsätze nicht verletzt worden, weder in den damaligen Fassungen (1991 und 2000) noch in der aktuellen Fassung (2011). Es führt weiter aus, dass die damaligen Fassungen anwendbar seien und dass diese keine detaillierten Empfehlungen für Geschäftspartner enthalten hätten.
- 13 Abschließend bringt das deutsche Unternehmen vor, sei unklar inwiefern die Annahme der Beschwerde und eine darauffolgende Mediation oder Vermittlung die Anwendung der OECD-Leitsätze konkret fördern könnte: Da die letzte Partnerschaft 2007 endete, sei nicht ersichtlich, wie das deutsche Unternehmen Einfluss auf das kongolesische Unternehmen nehmen könnte.

C. VERFAHREN

- 14 Am 6. Mai 2019 reichte einer der vier Beschwerdeführer die Beschwerde per E-Mail bei der belgischen, deutschen, luxemburgischen und schweizerischen NKS ein. Die Beschwerde wurde durch Dokumente ergänzt, die der E-Mail und weiteren, auf den 7. Mai 2019 datierten E-Mails beigefügt waren.
- 15 Die deutsche NKS bestätigte den Empfang der Beschwerde am 9. Mai 2019.

I. Koordinierung der internationalen Zuständigkeit für die Beschwerde durch die NKSen

- 16 Die deutsche NKS erklärte in ihrer Empfangsbestätigung, dass die vier NKSen, an welche die Beschwerde gerichtet worden war, zunächst über die internationale Zuständigkeit für die Beschwerde würden entscheiden müssen. Die NKSen erörterten diese Frage telefonisch und per E-Mail und kamen überein, die Entscheidung bei der Sitzung des Netzwerks der Nationalen Kontaktstellen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln am 19. und 20. Juni 2019 in Paris zu treffen.
- 17 Bei dieser Zusammenkunft entschieden die betroffenen NKSen, die Beschwerde zu teilen. Die Beschwerde gegen die luxemburgische Holdinggesellschaft und ihre Tochtergesellschaft, das kongolesische Unternehmen, sollte von der luxemburgischen NKS bearbeitet werden. Die Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen sollte von der deutschen NKS bearbeitet werden. Da die Beschwerden jedoch miteinander in Zusammenhang stehen, sollten sich die luxemburgische und die deutsche NKS bei der weiteren Bearbeitung abstimmen.

II. Verfahren bei der deutschen NKS

- 18 Am 21. Juni 2019 gab die deutsche NKS dem deutschen Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme auf das Beschwerdeschreiben sowie weitere E-Mails vom 8., 11., 13., 23. und 31. Mai sowie 13. und 17. Juni 2019, darunter eine Eingabe vom 31. Mai 2019, die Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen enthielt. Das deutsche Unternehmen reagierte am 30. Juli 2019 per E-Mail auf die Vorwürfe. Nach weiteren, am 24. Juni, 25. Juli sowie 3., 5., 11., und 14. August 2019 von den Beschwerdeführern eingereichten E-Mails, in denen am 24. Juni und 14. August 2019 auch Eingaben zu den Vorwürfen gegen das deutsche Unternehmen enthalten waren, nahm das deutsche Unternehmen am 11. September 2019 noch einmal Stellung. Die Beschwerdeführer reagierten darauf abschließend in einer E-Mail vom 19. September 2019.

- 19 Auf Nachfrage bestätigte der ursprüngliche Beschwerdeführer in einer E-Mail vom 11. Mai 2019, dass er im Beschwerdeverfahren durch einen Berater aus der DRK unterstützt wird. In E-Mails vom 11. und 13. Mai 2019 stellte er des Weiteren klar, dass er die Beschwerde im Namen seiner selbst, der sieben weiteren entlassenen Gewerkschaftsvertreter sowie weitere Beschäftigten des kongolesischen Unternehmens vorbringt. Drei der weiteren entlassenen Gewerkschaftsvertreter schlossen sich der Beschwerde am 25. Juli 2019 per E-Mail an.
- 20 Der ursprüngliche Beschwerdeführer berichtete in einer E-Mail vom 13. Juni 2019 von einer versuchten Kontaktaufnahme durch das Sicherheitspersonal des kongolesischen Unternehmens gegenüber ihm selbst und seinem Berater. Per E-Mail vom 17. Juni 2019 berichtete er dann, er habe sich mit einem kongolesischen Nachrichtendienstmitarbeiter getroffen, der einen Bericht über die Vorkommnisse beim kongolesischen Unternehmen verfasse. In E-Mails vom 3. und 5. August 2019 berichteten die übrigen Beschwerdeführer, der ursprüngliche Beschwerdeführer sei durch die kongolesische Staatsanwaltschaft in Haft genommen worden.
- 21 Angesichts der Komplexität des Falles trat die deutsche NKS mit den Beschwerdeführern und dem deutschen Unternehmen in einen Austausch ein und forderte insbesondere die Beschwerdeführer dazu auf, die Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen zu konkretisieren. Des Weiteren beriet sich die deutsche NKS weiterhin mit der luxemburgischen NKS und kontaktierte die Deutsche Botschaft in Kinshasa (DRK) bezüglich der Sicherheit und der Verhaftung des ursprünglichen Beschwerdeführers.
- 22 Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Entscheidung durch den Interministeriellen Ausschuss OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen getroffen, in dem die deutsche NKS beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie sieben weitere Bundesministerien vertreten sind¹. Vor der Veröffentlichung dieser Erklärung wurde den Beschwerdeführern und dem deutschen Unternehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

¹ Bundesministerium der Finanzen, Auswärtiges Amt, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

D. ZULÄSSIGKEIT

- 23 Die Beschwerde ist unzulässig, da die Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen nicht substantiiert sind und kein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen besteht.

I. Anwendbare Fassungen der OECD-Leitsätze und des Verfahrensleitfadens

- 24 Da sich die Beschwerde auf Fragen bezieht, die sich auf eine Zeitspanne von zwanzig Jahren erstrecken, stellt sich vorab die Frage, welche Fassungen der OECD-Leitsätze und des Verfahrensleitfadens der deutschen Nationalen Kontaktstelle (im Folgenden bezeichnet als: „Verfahrensleitfaden“) anwendbar sind.
- 25 Nach den Grundsätzen des intertemporalen Völkerrechts sind Sachverhalte nach den zur Zeit des Geschehens gültigen Regeln zu beurteilen. Daraus ergibt sich, dass die Zulässigkeit grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde anwendbaren Regeln zu bewerten ist; in diesem Fall nach den OECD-Leitsätzen und dem Verfahrensleitfaden in ihren aktuellen Fassungen (2011 bzw. 2019).
- 26 Aus demselben Grundsatz ergibt sich jedoch auch, dass die materiell-rechtliche Prüfung nach den zur Zeit der Geschehnisse anwendbaren Regel zu erfolgen hat. Die Frage der Substantiierung² betrifft auch den materiell-rechtlichen Gehalt der Beschwerde – wenngleich es sich um ein Zulässigkeitskriterium handelt. In Bezug auf die materiell-rechtlichen Empfehlungen der OECD-Leitsätze ist die Prüfung daher nach den zur Zeit der Geschehnisse gültigen Regeln durchzuführen. Die Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen beziehen sich auf die Zeit der Entwicklungspartnerschaften zwischen 1999 und 2007, fallen also unter die OECD-Leitsätze in den Fassungen von 1991 und 2000. Die Frage, ob die Vorwürfe substantiiert sind, muss daher nach den materiell-rechtlichen Empfehlungen der OECD-Leitsätzen in den Fassungen von 1991 und 2000 bewertet werden.
- 27 Die damit verbundene Frage nach einem etwaigen Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des deutschen Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen³ zeigt deutlich den Zusammenhang zwischen einem Zulässigkeitskriterium und dem materi-

² Absatz 25, Aufzählungspunkt 2 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (im Folgenden bezeichnet als: „Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren“) in der Fassung von 2011 und Randnummer 29 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

³ Absatz 25 Aufzählungspunkt 3 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und Randnummer 28 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

ell-rechtlichen Gehalt der OECD-Leitsätze. Dieses Kriterium wurde in der Fassung von 2011 zusammen mit erweiterten materiell-rechtlichen Empfehlungen zu Geschäftspartnern eingeführt.

II. Internationale Zuständigkeit für die Beschwerde

- 28 Die deutsche NKS ist die international zuständige Stelle für die abgetrennte Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen.

1. International zuständige NKS

- 29 Grundsätzlich werden Beschwerden von der NKS des Landes bearbeitet, in dem die Fragen aufgetreten sind⁴, in diesem Falle der DRK. Da die DRK jedoch ein Nichtteilnehmerstaat ist, fällt die Zuständigkeit an die Heimat-NKS, also die NKS, in dem das multinationale Unternehmen seinen Sitz hat⁵. Diese leitet Schritte ein, um zu einem besseren Verständnis der betreffenden Fragen zu gelangen und, soweit dies zweckmäßig und praktikabel, das Verfahren durchführt.
- 30 Während es keine Heimat-NKS des kongolesischen Unternehmens gibt und die Heimat-NKS der luxemburgischen Holdinggesellschaft die luxemburgische NKS ist, ist die Heimat-NKS des deutschen Unternehmens, das in Deutschland seinen Sitz hat und als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht strukturiert ist, die deutsche NKS.

2. Abtrennung der Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen

- 31 Da zwei Beschwerdegegner unterschiedliche Heimat-NKSen haben, haben sich die beteiligten NKSen entschieden, die Beschwerde zu teilen. Die Beschwerde gegen die luxemburgische Holdinggesellschaft und ihre Tochtergesellschaft, das kongolesische Unternehmen, werden von der luxemburgischen NKS bearbeitet und die Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen durch die deutsche NKS.
- 32 Es gab keine Notwendigkeit dafür, die Beschwerde als ganze durch eine federführende NKS mit der Unterstützung einer anderen NKS zu bearbeiten, da die luxemburgische

⁴ Absatz 23 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und Randnummer 24 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

⁵ I.C.5 der Verfahrenstechnischen Anleitungen in den Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in der Fassung von 2011, Absatz 39 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und Randnummer 25 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

Holdingsgesellschaft und das deutsche Unternehmen nicht zu einem Konsortium, Joint Venture oder einer ähnlich organisierten Gruppe von Unternehmen gehören⁶. Der einzige, zwischen der luxemburgischen Holdingsgesellschaft und dem deutschen Unternehmen bestehende Zusammenhang ist die Tatsache, dass die Tochtergesellschaft der ersteren, das kongolesische Unternehmen, drei Entwicklungspartnerschaften mit der letzteren eingegangen war. Die sich überschneidende Tatsachengrundlage der Vorwürfe erfordert nicht die Bearbeitung der Beschwerde als ganzer.

III. Substantiierung der Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen sowie Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des deutschen Unternehmens und den Vorwürfen

- 33 Die Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen sind nicht substantiiert⁷, d.h. wurden nicht plausibel und glaubhaft vorgetragen. Damit verbunden ist das Fehlen eines Zusammenhangs zwischen der Geschäftstätigkeit des deutschen Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen⁸.
- 34 Die Substantiierung der Vorwürfe ist, wie oben beschrieben, anhand der materiellrechtlichen Empfehlungen der OECD-Leitsätze in den Fassungen von 1991 und 2000 zu bewerten. Die Verantwortlichkeiten von Unternehmen bezüglich ihrer Geschäftspartner wurden in der Fassung von 2000 eingeführt und in der Fassung von 2011 ausgeweitet. Die Fassung von 2000 führte eine neue Bestimmung ein, nach der Unternehmen, wo praktikabel, ihre Geschäftspartner zur Anwendung von Grundsätzen einer mit den Leitsätzen⁹ in Einklang stehenden Unternehmensführung ermutigen sollten. Erst in der Fassung von 2011 wurde dies jedoch durch Bestimmungen zur risikobehängigen Due-Diligence-Prüfung sowie zur Verhütung und Minderung negativer Effekte in Fällen ergänzt, in denen diese Effekte aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit der

⁶ Absatz 24 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und Randnummer 24 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

⁷ Absatz 25, Aufzählungspunkt 2 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und Randnummer 29 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

⁸ Absatz 25, Aufzählungspunkt 3 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und Absatz 28 des Verfahrensleitfadens in der Fassung von 2019.

⁹ II.10. der OECD-Leitsätze in der Fassung von 2000 und II.A.13 der OECD-Leitsätze in der Fassung von 2011, ausgeführt in Absatz 10 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2000.

Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden sind¹⁰.

- 35 Somit ist die Bewertung hinsichtlich der Substantiierung der Vorwürfe in Zeit und Umfang begrenzt. Zeitlich beschränkt sie sich auf die Zeit der Entwicklungspartnerschaften, in denen die Fassung von 2000 anwendbar war, d.h. den Zeitraum zwischen 2000 und 2007. Der Umfang begrenzt sich auf die einschlägige Bestimmung aus der Fassung von 2000, nach der, wo praktikabel, Geschäftspartner dazu ermutigt werden sollen, die Grundsätze einer mit den OECD-Leitsätzen in Einklang stehenden Unternehmensführung anzuwenden.
- 36 Die Vorwürfe gegen das kongolesische Unternehmen, für die eine Verantwortlichkeit des deutschen Unternehmens behauptet wird, beziehen sich teilweise auf Zeiten außerhalb des maßgeblichen Zeitraums, d.h. die Zeit zwischen 2000 und 2007. Das betrifft insbesondere die Vorwürfe bezüglich des Management-Buy-Outs und die Umstrukturierung des Unternehmens – Ereignisse, die vor 2000 stattfanden.
- 37 Noch wesentlicher ist die Tatsache, dass die Vorwürfe nicht in den Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmung der OECD-Leitsätze in der hier anzuwendenden Fassung von 2000 fallen. Die Vorwürfe beziehen sich nicht auf die Ermutigung zur Anwendung von Grundsätzen einer mit den Leitsätzen in Einklang stehenden Unternehmensführung, sondern postulieren eine nicht näher spezifizierte Verantwortlichkeit des deutschen Unternehmens für Effekte der behaupteten Aktivitäten des kongolesischen Unternehmens. Dies könnte als eine Behauptung verstanden werden, nach der das deutsche Unternehmen verpflichtet gewesen wäre, eine risikoabhängige Due-Diligence-Prüfung durchzuführen und anzustreben, negative Effekte der Aktivitäten des kongolesischen Unternehmens zu verhüten und zu mindern. Anders als die Fassung von 2011 sah jedoch die Fassung von 2000 kein Erfordernis für Unternehmen vor, eine risikobasierte Due-Diligence-Prüfung durchzuführen oder anzustreben, negative Effekte der Aktivitäten ihrer Geschäftspartner zu verhüten oder zu mindern.
- 38 Selbst wenn die Fassung von 2011 anwendbar gewesen wäre, wären die Vorwürfe nicht substantiiert. Das liegt daran, dass die Fassung von 2011 die Verantwortlichkeit für Geschäftspartner auf Effekte begrenzt, die aufgrund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmit-

¹⁰ II.10. und 12. der OECD-Leitsätze in der Fassung von 2011, ausgeführt in den Absätzen 14 bis 23 der Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren in der Fassung von 2011 und der OECD (2018), OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltpflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

telbar verbunden sind. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang wird jedoch nicht plausibel und glaubhaft dargelegt. Die beiden maßgeblichen Entwicklungspartnerschaften beziehen sich auf die lokale Herstellung und Ausgabe eines antiretroviralen Medikaments und auf die Umwandlung von Chinarindenplantagen zu von Kleinbauern genutzten Flächen. Es gibt keinen Bezug zum Kerngeschäft des kongolesischen Unternehmens: Der Herstellung von Chinin und chininhaltigen Erzeugnissen. Auf dieses Geschäft jedoch beziehen sich die Vorwürfe gegen das kongolesische Unternehmen bezüglich der umwelt- und beschäftigungsbezogenen Fragen. Die behauptete Entsorgung von Abfällen und das Fehlen eines Umweltmanagementsystems stehen im Zusammenhang mit der Chininproduktion, wie auch die Praxis, Tagelöhner zu beschäftigen und das Fehlen von Entschädigungszahlungen oder Rehabilitationsmaßnahmen nach Arbeitsunfällen. Die Entwicklungspartnerschaften stehen auch nicht in Bezug zum Management-Buy-Out oder der Umstrukturierung des Unternehmens. Diejenige, die sich auf die Umwandlung von Chinarindenplantagen zu von Kleinbauern genutzten Flächen bezieht, steht lediglich im Zusammenhang mit späteren Bemühungen, die negativen Effekte der Umstrukturierung des kongolesischen Unternehmens zu mindern.

- 39 Da die Vorwürfe gegen das deutsche Unternehmen nicht substantiiert sind und kein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen besteht, muss die Frage, ob die Aktivitäten des deutschen Unternehmens im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit in den Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze fallen, nicht beantwortet werden.

E. SCHLUSSFOLGERUNG

- 40 Die deutsche NKS nimmt die Beschwerde gegen das deutsche Unternehmen nicht zur eingehenden Prüfung an, da die Vorwürfe gegen das Unternehmen nicht substantiiert sind und kein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und den aufgeworfenen Fragen besteht.

Berlin, 16. Dezember 2019

gez. Brauns

Für die Nationale Kontaktstelle

Detlev Brauns

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie